Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 221.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Mai 1814., in Betreff eines Regulativs über das Einquartierungswesen in Berlin.

Da die Nähe des allgemeinen Friedens nur noch eine kurze Dauer der Truppendurchmärsche und mithin der Einquartierungslast für Berlin erwarten läßt; so will Ich es Ihnen überlassen, die dortige Einquartierungskommission und das Kuratorium des Einquartierungswesens, welche Ich, so wie sie gegenwärtig konstituirt sind, bestätige und Ihnen unmittelbar unterordne, mit einem für diese Zeit erforderlichen und den bisherigen Mißbräuchen abhelfenden Regulativ zu versehen. Ich setze dabei aber ausdrücklich fest, daß bei Vertheilung der Einquartierung nicht das Einkommen, sondern der Betrag der Wohnungsmiethe mit billiger Berücksichtigung der übrigen häuslichen Lage der Einwohner zum Grunde gelegt werden soll. Sie haben nun hiernach das Nöthige zu erlassen.

Hauptquartier Paris, den 6ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten Mai 1814.)

(No. 222.) Regulativ über das Einquartierungswesen in Berlin. Vom 6ten Mai 1814.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre vom heutigen Tage wird bei den noch dauernden Durchmärschen durch Berlin in Betreff des dasigen Einquartierungswesens Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Einquartierung in Berlin ist dreifacher Art, nemlich

a) der daselbst im Standquartier bleibenden Truppen,

b) der durchmarschirenden vaterländischen Truppen, und

c) der durchmarschirenden alliirten Truppen.

§. 2.

Die erstern erhalten ihren vollen Sold und die gebräuchliche Viktualienzulage, und werden nach den Vorschriften des Servisreglements vom 17ten März 1810. als Friedensgarnison einquartirt.

§. 3.

Die zweiten werden aus Magazinen auf Kosten des Staats verpflegt, und erhalten ihre Portionen nach dem Regulativ über die Feldverpflegung vom 30sten Junius 1809.

§. 4.

Die alliirten durchmarschirenden Truppen werden nach den übereingekommenen Tarifs ebenfalls aus Magazinen auf Kosten des Staats verpflegt.

§. 5.

Wiewohl also hiernach keiner der durchziehenden Militairs Beköstigung zu fordern berechtigt wird, so sollen doch, weil eine bedeutende Zahl solcher Durchmärsche, und daher eine größere Belästigung zu erwarten ist, diese beiden letzten Arten der Einquartierung als eine Kriegslast betrachtet werden.

§. 6.

Zur Tragung derselben ist jeder Einwohner von Berlin verpflichtet, in sofern ihm nicht nach §. 13. und 14. eine Erleichterung zu statten kommt.

§. 7.

Den Maaßstab der Bequartierungsfähigkeit giebt der jedesmalige Betrag der Miethe, wie solcher theils aus den Kontrakten ersichtlich ist, theils durch die Aussagen der Miether und Vermiether ausgemittelt, theils in Rücksicht der Hauseigenthümer und der Dienstwohnungen durch die Schutzherren abgeschätzt wird.

§. 8.

Die Einquartierungskommission hat für dieses Geschäft eine Instruktion zu entwerfen, und von dem Kuratorio, nach vorgängiger Revision, bestätigen zu lassen.

§. 9.

Nicht nur zur Ausmittelung der Einquartierungsfähigkeit nach den vorstehenden Grundsätzen, sondern auch als Wächter der Ordnung und Billigkeit, wird eine hinreichende Anzahl redlicher und einsichtsvoller Männer ohne Unterschied des Standes aus den Einwohnern gewählt, welche den Namen von Schutzherren führen. Ihnen liegt es ob, die an sie eingehenden Beschwerden wegen Prägravation und Anzeigen von Unregelmäßigkeiten in dieser Angelegenheit zu untersuchen, und auf deren Abstellung und Bestrafung gehörigen Orts anzutragen.

Um die Funktion dieser Schutzherren desto würksamer zu machen, so sollen sie nicht bloß einem einzelnen Revier oder Bezirk angehören, sondern es soll ihnen vielmehr die Befugniß zustehen, auch in andern Revieren, als wofür sie erwählt worden, die zu ihrer Kenntniß gebrachten Beschwerden über Prägravation und Anzeigen von Unregelmäßigkeiten zu untersuchen. Hat jedoch der Einwohner nicht Beschwerde über einen Schutzherrn seines Reviers selbst zu führen; so muß er, um doppelte Verfügungen zu vermeiden, die Angelegenheit, worin er sich an einen andern Schutzherrn wendet, dem Schutzherrn seines Reviers anzeigen.

Den

Den Schutzherren darf keine Nachricht, welche auf das Einquartierungswesen Bezug hat, weder von den Einwohnern noch von der Einquartierungskommission vorenthalten werden. Den Schutzherren steht es frei, sich Gehülfen zu nehmen, jedoch bleiben sie für ihre Handlungen verantwortlich.

§. 10.

Nach der Ausmittelung der Miethen tragen die Schutzherren Sorge, daß auf den Grund derselben für ihre Reviere Einquartierungs-Kataster angefertigt werden. Da, wo aber die Feststellung der Einquartierungsfähigkeit nach dem Miethsbetrage allein Prägravationen herbeiführen würde, müssen die übrigen häuslichen Umstände einer Familie mit berücksichtigt werden.

§. 11.

Diese Kataster sind die Grundlage der Bequartierung, welche durch die Einquartierungskommission auferlegt wird.

§. 12.

Die Einquartierungskommission sorgt für eine genaue Führung der Einquartierungslisten, für die richtige Einziehung und Verwendung der statt der Natural-Einquartierung auferlegten baaren Gelder und ist für jede geflissentliche Partheilichkeit verantwortlich.

§. 13.

Zur Tragung der Einquartierungslast oder deren Kosten ist demnach ein jeder Einwohner verbunden, ausgenommen

a) notorisch Arme,

b) Soldaten vom Feldwebel abwärts, in so fern sie nicht bürgerliche Gewerbe treiben,

c) Wittwen der im Felde gebliebenen Militairpersonen,

d) der etwa zurückgebliebene Hausstand des aktiven, im Felde stehenden Militairs und des bei der Armee im Dienste derselben befindlichen Civil-Personals,

e) die

e) die untern exekutiven Polizei=Officianten, wohin alle Officianten dieser Art von den Polizeikommissarien einschließlich abwärts zu rechnen sind.

§. 14.

Ferner sind zwar nicht von Tragung der Kosten, aber von der Natural=Bequartierung ausgenommen:

a) die zum unmittelbaren Hofdienst gehörenden Personen, in so fern solche in den Königlichen Schlössern wohnen, oder den ganzen Tag hindurch ihres Dienstes wegen aus ihren Wohnungen abwesend seyn müssen, oder keine eigene Wirthschaft haben, sondern aus der Königlichen Küche gespeiset werden,

b) die in Königlichen Geschäften abwesenden Personen,

c) die weiblichen Erziehungs=Institute, d. h., wo nicht bloß ein auf Stunden beschränkter Unterricht, sondern ein permanenter Aufenthalt der die Erziehung genießenden Frauenzimmer statt findet. Auch soll diese Bestimmung bei andern Instituten statt finden, in so fern die Einlegung der Natural=Einquartierung dem Zweck des Instituts besonders nachtheilig seyn würde,

d) Personen, welche solche Königliche Dienstwohnungen inne haben, wo die Natural=Bequartierung mit dem Zwecke der Dienstwohnung nicht vereinbar ist.

e) Personen, die um ihres entehrenden Gewerbes willen, nicht zur Aufnahme anständiger Personen geeignet sind.

f) Einwohner, die entweder selbst oder deren Ehefrauen an einer gefährlichen Krankheit darnieder liegen, so lange solche dauert.

§. 15.

Die im vorigen §. bezeichnete Personen leisten in Stelle der Naturalbequartierung einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag. Es wird nemlich die Summe der verhältnißmäßig nach ihrer Wohnungsmiethe auf sie treffenden Zahl der Einquartierung ermittelt, und die Kosten derselben nach einem, jeden Monat zu bestimmenden, Satze berechnet. Die diesfällige Berechnung wird mit

der

der Unterschrift der Einquartierungskommission und des betreffenden Schutzherrn versehen und die Einziehung derselben veranlaßt.

§. 16.

In so fern die nach §. 14. von der Natural-Einquartierung befreiten Personen sich durch die bei den Berechnungen angenommenen Sätze gefährdet glauben; so steht es ihnen frei, die Repartirung der Natural-Einquartierung auf sie, zu verlangen, und für ihre Unterbringung selbst zu sorgen.

§. 17.

Auch steht es einem Jeden, welcher nicht von der Natural-Bequartierung ausgenommen, frei, seine Einquartierung außer seinem Hause unterzubringen und auszumiethen. Nur darf der Ort der Ausmiethung nicht so entfernt seyn, daß dadurch der militairischen Ordnung Eintrag geschieht. Ein besonderes Verdienst werden sich die Schutzherren um ihre Mitbürger erwerben, wenn sie Ausmiethungen im Großen veranlassen, um dadurch auf Ersparung der Kosten, Erleichterung der persönlichen Beschwerde und Begründung mehrerer Ordnung kräftig zu wirken.

§. 18.

Zu Unterbringung der wirklichen Dienstpferde werden die Königlichen Stallungen, in so weit solche nicht anderweit nöthig gebraucht werden, eingeräumt. Sind noch außerdem Stallungen erforderlich; so ist für deren Beschaffung zu sorgen, jedoch darf nie die Hergebung eines Stalles ein Vorwand zur Befreiung von der Einquartierungslast seyn.

§. 19.

Die sogenannte Sublevationskasse hört auf, und wird an eine besondere aus den Einwohnern zu wählende Kommission überwiesen. Die dabei befindlichen Reste werden da, wo nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, mit Strenge beigetrieben. Die künftig in dieser Angelegenheit vorkommenden Geld-Erhebungen geschehen überall von gedachter Kommission und eben so werden auch die Zahlungen, welche das Einquartierungswesen als Kriegslast verursacht, von ihr geleistet. Es dürfen jedoch die in dieser Hinsicht

entstehenden Einnahmen zu keinem andern Zwecke, als Behufs des Einquartierungswesens als Kriegslast, verwendet werden. Diese Kommission legt öffentlich Rechenschaft von der Verwaltung dieser Gelder ab.

§. 20.

Der Einquartierungskommission bleibt die Ausführung der vorstehenden Vorschriften, so wie die noch innerhalb der Grenzen derselben zu treffende nähere Bestimmung des Details der Ausführung überlassen.

§. 21.

Die Kommandantur von Berlin wird dagegen auf die genaueste Befolgung der hierdurch über das Einquartierungswesen gegebenen Vorschriften von Seiten des Militairs strenge wachen.

Paris, den 6ten Mai 1814.

Der Staatskanzler

Hardenberg.

(No. 223.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Mai 1814., betreffend: daß die vom 1sten Juni d. J. ab angeordnet gewesene Gehalts-Verminderung suspendirt werden soll.

Die durch Meine Kabinetsordre vom 13ten Dezember v. J. angeordnete Verminderung der Civilgehalte vom 1sten Juni d. J. an, war bei der Fortsetzung des Kriegs eine für diesen großen Zweck und zu Erhaltung des Ganzen nothwendige Maasregel. Da aber jetzt der Friede schneller und glorreicher erkämpft worden ist, als es sich damals erwarten ließ; da ferner der Staat eine ansehnliche Vergrößerung erhält, welche bei der dadurch erforderlichen Einrichtung der Verwaltungsbehörden den Zweck: den Civil-Etat in ein richtiges Verhältniß mit dem Ganzen zu bringen, vollkommen erreichen läßt; so bin Ich mit Ihrem Vorschlage, sogleich mit Entwerfung der angeordneten Normal-Etats für jeden Zweig der Verwaltung vorzuschreiten und bis dahin die jetzt bestehenden Gehalte unverändert bezahlen zu lassen, ganz einverstanden, und autorisire Sie, hiernach das Erforderliche überall einzuleiten und zu verfügen. In Ansehung der Herabsetzung der Pensionen, behält es jedoch in Gemäßheit der deshalb vorliegenden Bestimmungen vorerst sein Bewenden.

Paris, den 12ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.